

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Förderung für Schwerpunkttagesstätten für Kinder und zur Exzellenzförderung (Qualitätsförderung)

Präambel

*„Jedes Kind ist von Geburt an mit allen Kräften dabei, sich der Welt zu zuwenden.“
(Niedersächsischer Orientierungsplan für Bildung und Erziehung)*

Die Angebote der frühkindlichen Bildung tragen bereits im jüngsten Lebensalter dazu bei, einerseits Kinder über Bildung und Erziehung zu fördern, andererseits Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. familiärer Pflege zu ermöglichen. Kindertagesstätten sind daher Partner der Kinder und Familien, die durch die ersten Lebensjahre begleiten.

Für das gelingende Aufwachsen von Kindern muss gewährleistet sein, dass zum Wohle der Kinder und deren Familien vor Ort eine gute und präventive Infrastruktur, die auch den Grundsätzen der Inklusion entspricht, besteht.

Aus diesem Grund ist ein elementares Ziel des Landkreis Aurich, dass alle Kindertagesstätten im Kreisgebiet nicht nur die gesetzlichen und fachlichen Mindeststandards erfüllen, sondern dass innovativ und zukunftsweisend eine permanente Qualitätsentwicklung stattfindet.

1. Zuwendungszweck der Förderung

1.1 Zweck der Zuwendung ist die Qualitätsförderung für Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Aurich. Der Landkreis Aurich fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel dazu die Verbesserung der Qualität der Betreuung in Krippen, Kindergärten und Horten im Kreisgebiet.

1.2 Mit der Qualitätsförderung für Tageseinrichtungen für Kinder sollen Anreize für die fachliche Auseinandersetzung mit Themen der Qualitätsentwicklung gefördert werden. Es ist gemeinsames Anliegen des örtlichen Jugendhilfeträgers und der kreisangehörigen Kommunen, dass Kindertagesstätten im Landkreis Aurich nicht nur die gesetzlichen und fachlichen Mindeststandards erfüllen, sondern mit ihren vorhandenen Stärken innovativ und zukunftsweisend darüber hinausgehen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter analoger Anwendung der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Aurich stellt eine

- a) Förderung von Schwerpunkttagesstätten für Kinder sowie

b) eine Exzellenzförderung von Tageseinrichtungen für Kinder

zur Verfügung.

Nicht zuwendungsfähig sind temporäre Gruppen oder Gruppen in temporären Gebäuden z.B. in Container-Bauweise.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die kreisangehörigen Kommunen sowie die freien und kirchlichen Träger von Einrichtungen im Landkreis Aurich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Schwerpunktkindertagesstätten) und die Maßnahmen zur Exzellenzförderung ab Inkrafttreten der Richtlinie.

4.2 Die Förderung erfolgt auf Grundlage der in der Kita-Vereinbarung getroffenen Regelungen sowie der in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellten Zugangsvoraussetzungen.

4.3 Die Zuwendung des Landkreis Aurich wird nachrangig gewährt. Voraussetzung für die Förderung des Landkreises ist die Ausschöpfung von aktuellen staatlichen Förderprogrammen durch den Antragsteller.

4.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht für andere Zwecke als die Qualitätsentwicklung genutzt werden. Näheres regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt pro Kindergartenjahr

- a) 20.000 € pro Einrichtung für die Qualitätsentwicklung (Schwerpunktförderung)
- b) 35.000 € pro Einrichtung für die Exzellenzförderung, maximal drei Einrichtungen pro Kindergartenjahr.

5.3 In den vorgenannten Förderbeträgen sind jeweils Sach- und Personalkostenanteile in Höhe von 5.000,00 € je Einrichtung enthalten (siehe Anlage).

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung bedarf es eines formlosen, schriftlichen Antrages. Der Antrag soll

- a) die geplante Maßnahme beschreiben,
- b) eine Kostenschätzung enthalten.

7. Auszahlungsverfahren

Die Förderung wird ausgezahlt, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

8. Nachweisverfahren

Von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Erklärung über die projektabhängigen Einnahmen und Ausgaben auf dem vom Landkreis Aurich zur Verfügung gestellten Vordruck abzugeben.

9. Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind nach Auszahlung der Zuwendung zehn Jahre aufzubewahren.

11. Rückforderungsverfahren

11.1 Die Förderung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie, der Anlage I der Kita-Vereinbarung oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

11.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Landkreises Aurich über die Förderung für Schwerpunkttagesstätten für Kinder und zur Exzellenzförderung (Qualitätsförderung) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2032 außer Kraft.

1. Ziel der Qualitätsförderung

Mit der Qualitätsförderung für Tageseinrichtungen für Kinder sollen Anreize für die fachliche Auseinandersetzung mit Themen der Qualitätsentwicklung gefördert werden. Es ist gemeinsames Anliegen des örtlichen Jugendhilfeträgers und der kreisangehörigen Kommunen, dass Kindertagesstätten im Landkreis Aurich nicht nur die gesetzlichen und fachlichen Mindeststandards erfüllen, sondern mit ihren vorhandenen Stärken innovativ und zukunftsweisend darüber hinausgehen.

Der Landkreis Aurich ist als örtlicher Jugendhilfeträger gesetzlich verantwortlich für die Qualitätsentwicklung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Daher stellt der Landkreis für die Qualitätsförderung in Kindertagesstätten eine finanzielle Förderung in Form der Förderung von

- **Schwerpunkt KiTas Qualität** und
- **Exzellenzförderung**

bereit.

2. Zugangsvoraussetzungen zur Qualitätsförderung

Die Zugangsvoraussetzungen zur Qualitätsförderung ergeben sich sowohl für die Schwerpunkt-KiTas Qualität als auch für die Exzellenzförderung aus der nachfolgenden Darstellung.

2.1. Zugangsvoraussetzungen Schwerpunkt-KiTa Qualität

Kindertagesstätten, die nachweislich die gesetzlichen Mindeststandards erfüllen, können sich als Schwerpunkt-KiTa-Qualität bewerben. Für ihren Förderantrag reichen die Kindertagesstätten

- das aktuelle pädagogische Konzept mit Ausführungen zum gewählten Qualitätsschwerpunkt,
- ggf. ergänzende Berichte und Materialien zum Konzept,
- eine Darstellung ihres Qualitätsschwerpunkts sowie hierzu ggf. vorhandene Auszüge aus ihrem Qualitätshandbuch,
- einen Nachweis des Trägers über die Nachhaltigkeit des Schwerpunktes unter Berücksichtigung auch der Qualitätsebene Interaktionsqualität,
- ggf. weitere relevante Materialien

ein.

Nach Prüfung durch die Fachberatung für Kindertagesstätten wird der Status als Schwerpunkt-KiTa Qualität festgestellt. Bei Bedarf ist eine Unterstützung und Begleitung durch die Fachberatung möglich.

Mögliche Qualitätsschwerpunkte sind:

- ästhetische Bildung (Kunst / Musik)
- Bewegung- und Gesundheit (Bewegungs-KiTa / gesunde KiTa)
- Natur und Lebenswelt (grüne KiTa / Umwelt-KiTa)
- Sprache und Sprachen (Sprach-KiTa)
- „Forscher“-KiTa (naturwissenschaftlicher Schwerpunkt)
- andere Schwerpunkte nur mit entsprechender Beschreibung und Abstimmung mit der Fachberatung für Kindertagesstätten im Einzelfall

Der Nachweis der Schwerpunkt-Qualität erfolgt in zweijährigem Turnus in Form eines themenfokussierten Berichtes des KiTa-Trägers.

Der Bericht stellt die Schwerpunkt-Qualität anhand

1. zum gewählten Schwerpunkt passender fachlicher Indikatoren
2. eines qualitativen Berichtsteil, der
 - a. die Auswirkungen der pädagogischen Arbeit im Qualitätsschwerpunkt auf Bildungs- und Lernsituationen,
 - b. die Interaktion zwischen Fachkraft und Kind und
 - c. die pädagogisch-methodische Weiterentwicklung der Praxis darstellt.
3. der Darstellung ggf. neu erprobter innovativer Ansätze

Mit Ausnahme des durch die KiTa-Leitung dargestellten Punkt 2. wird der Evaluationsbericht durch den KiTa-Träger erstellt. Elterninitiativen und kleine freie Träger können bei der Erstellung des Evaluationsberichts durch die Fachberatung für Kindertagesstätten begleitet werden.

Der Landkreis Aurich wird im Rahmen seines Prüfrechts randomisiert in 10% der Schwerpunkt-KiTas stichprobenartig die Angaben des Evaluationsberichts im Rahmen einer individuell ggf. mehrtätigen Hospitation überprüfen.

2.2. Zugangsvoraussetzungen Exzellenz-Förderung

Ziel der Exzellenz-Förderung ist es, Kindertagesstätten über eine finanzielle Förderung die Ressourcen für einen längeren Qualitätsentwicklungsprozess über 12 bis 18 Monate in ihrer Einrichtung zu ermöglichen. Der Qualitätsentwicklungsprozess dient der Erreichung des individuell mit der Kindertagesstätte vereinbarten Ziels.

Der Zugang zur Exzellenz-Förderung erfolgt über eine gemeinsame Interessenbekundung von KiTa-Träger und KiTa-Leitung. Die Interessenbekundung umfasst

- das aktuelle pädagogische Konzept,
- ggf. ergänzende Materialien zum Konzept,

- Darstellung ihrer besonderen elementarpädagogischen Expertise und ihres Entwicklungspotenzials als Einrichtung in der pädagogischen Praxis,
- Darstellung der angestrebten pädagogischen Exzellenz, die als Ergebnis am Ende des Qualitätsentwicklungsprozesses stehen soll,
- Darstellung, wie die Nachhaltigkeit in der Umsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses gewährleistet werden soll,
- ggf. Empfehlungsschreiben anerkannter Expert*innen der frühkindlichen Bildung,
- die Bereitschaft, im KiTa-Jahr nach Abschluss des Qualitätsentwicklungsprozesses als Konsultationskindertagesstätte Landkreis Aurich als Multiplikator für andere Kindertagesstätten beratend tätig zu sein,
- ggf. weitere relevante Materialien.

Ihre Expertise zeigt sich gegenüber einer normalen Schwerpunkt-KiTa Qualität beispielsweise

- in einer hohen Qualität der Gestaltung der Interaktion zwischen Fachkraft und Kindern,
- in der Ausgestaltung übergreifender Themen wie z.B. Erziehungspartnerschaft, Partizipation oder Übergänge Krippe – Kindergarten – Schule,
- in der Ausgestaltung methodischer Aspekte oder besonderer pädagogischer Ansätze.

Die anonymisierte Auswahl von bis zu drei teilnehmenden Kindertagesstätten pro Kindergartenjahr erfolgt über ein paritätisch besetztes Auswahlgremium (drei Vertreter des Landkreises, drei Vertreter der kreisangehörigen Kommunen). Als Vertreter der kreisangehörigen Kommunen nehmen die Kommunen am Auswahlgremium teil, in deren Gebiet die Preisträger*innen des Vorjahres ihren Sitz haben.

Die Kindertagesstätte ist bereit, im Rahmen eines Netzwerkes „Konsultations-KiTa LK Aurich“ ihre Expertise ein Jahr lang als Multiplikator an andere Kindertagesstätten zu vermitteln und auch Hospitationen zu ermöglichen.

Als Nachweis wird dem Landkreis Aurich nach Abschluss des Qualitätsentwicklungsprozesses

1. ein Bericht über den Verlauf des Qualitätsentwicklungsprozesses vorgelegt, in dem u.a.
 - a. der Veränderungsprozess reflektiert wird,
 - b. dargestellt wird, wie die neu erarbeitete Exzellenz nachhaltig in Struktur und Prozesse der Kindertagesstätte eingeflochten wird,
 - c. welche Wirkungen auf Bildungs- und Lernerfahrungen der Kinder sowie die Interaktion zwischen Fachkraft und Kind bzw. Eltern erwartet wird,
 - d. wie eine elementarpädagogische Evaluation der neuen Praxis erfolgen soll.
2. im Folgejahr wird ein Bericht über die Tätigkeit als Konsultations-KiTa LK Aurich vorgelegt.

3. Förderhöhe Schwerpunkt-KiTa Qualität

Im Startjahr 2023 beträgt die Förderhöhe für Schwerpunkt-KiTas 20.000,00 Euro im Kindergartenjahr. Der Betrag setzt sich zusammen aus 15.000,00 Euro Kosten für zusätzliches mit der Qualitätsentwicklung befasstes Personal sowie 5.000,00 Euro Sachkosten.

4. Förderhöhe Exzellenzförderung

Im Startjahr 2023 beträgt die Förderhöhe der Exzellenzförderung einmalig 35.000,00 Euro für ein Kindergartenjahr. Der Betrag setzt sich zusammen aus 30.000,00 Euro Kosten für zusätzliches mit der Qualitätsentwicklung befasstes Personal sowie 5.000,00 Euro Sachkosten. Aus dem Personalkostenanteil können ergänzend auch Honorare für eine externe Begleitung des Qualitätsentwicklungsprozesses der Kindertagesstätte abgerechnet werden.

5. Anpassung der Förderhöhen

Die Förderhöhe der Qualitätsförderungen für Schwerpunkt-KiTas und Exzellenzförderung werden zur Hälfte der Richtlinienlaufzeit überprüft.

Für die **Schwerpunktförderung** erfolgt die Berechnung der Förderhöhe über die Formel:

$$\begin{aligned} \text{Förderhöhe} &= \text{Arbeitgeberbrutto TVöD S 8a Stufe 3 (in Euro)} \\ &\quad * 0,33 \text{ VZÄ} * 0,75 + 5.000,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Für die **Exzellenzförderung** erfolgt die Berechnung der Förderhöhe über die Formel:

$$\begin{aligned} \text{Förderhöhe} &= \text{Arbeitgeberbrutto TVöD S 8a Stufe 3 (in Euro)} \\ &\quad * 0,5 \text{ VZÄ} + 5.000,00 \text{ €} \end{aligned}$$